



## Beschlussvorlage

TOP:  
Vorlagen-Nummer: **IV/2004/04592**  
Datum: 11.11.2004  
Bezug-Nummer.  
Kostenstelle/Unterabschnitt:  
Verfasser: Dr. Ernst Müllers

Beratungsfolge	Termin	Status
Ausschuss für Finanzen, städtische Beteiligungsverwaltung und Liegenschaften	07.12.2004	öffentlich Vorberatung
Stadtrat	15.12.2004	öffentlich Entscheidung

**Betreff: Feststellung Jahresabschluss 2003 der Mitteldeutsche Multimediazentrum  
Halle GmbH**

### Beschlussvorschlag:

Der Vertreter der Gesellschafterin Stadt wird ermächtigt, folgenden Gesellschafterbeschluss zu fassen:

1. Der vom Geschäftsführer der Mitteldeutsches Multimediazentrum Halle GmbH vorgelegte Jahresabschluss des Jahres 2003 wird in der von der Fasselt & Partner Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüften und am 15.07.2004 mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehenen Form festgestellt.

Der Jahresfehlbetrag beträgt 414,43 €  
Die Bilanzsumme beträgt 10.866.636,70 €

2. Der Jahresfehlbetrag in Höhe von 414,43 € wird auf das Jahr 2004 vorgetragen.
3. Die Mitglieder des Aufsichtsrates werden für das Geschäftsjahr 2003 entlastet.

Ingrid Häußler  
Oberbürgermeisterin

## **Begründung:**

Die Stadt Halle (Saale) ist alleinige Gesellschafterin der Mitteldeutsches Multimediazentrum Halle GmbH (MMZ). Gemäß Stadtratsbeschluss vom 26.02.1997 (Nr. 97/I-28/A-256) ist vor einem Gesellschafterbeschluss des Vertreters der Stadt, der die Feststellung des Jahresabschlusses, die Ergebnisverwendung und die Entlastung von Aufsichtsratsmitgliedern betrifft, eine entsprechende Ermächtigung des Stadtrates einzuholen. Die MMZ besaß im Geschäftsjahr 2002 noch keinen Aufsichtsrat. Dieser wurde erst im Laufe des Jahres 2003 installiert.

Das Geschäftsjahr schließt mit einem Jahresfehlbetrag in Höhe von 414,43 € (Vorjahr: 11.379,17 €) ab und weist damit ein annähernd ausgeglichenes Ergebnis aus. Die Ursachen des negativen Ergebnisses liegen darin, dass Überschreitungen der geplanten Kosten im Bereich der Versicherungen und Rechtsberatung auftraten, die zum Teil durch gesellschaftsvertragliche Änderungen verursacht worden sind. Der Jahresfehlbetrag soll auf das Jahr 2004 vorgetragen werden.

Die Fasselt & Partner Wirtschaftsprüfungsgesellschaft hat den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der MMZ für das Geschäftsjahr 2003 geprüft und einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt: Die Jahresabschlussprüfung wurde nach § 317 Handelsgesetzbuch (HGB) unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach war die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter der Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen wurden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung wurden die Wirksamkeit des internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasste die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Geschäftsführung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Die Prüfung der Fasselt & Partner Wirtschaftsprüfungsgesellschaft hat zu keinen Einwendungen geführt. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht gibt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage der Gesellschaft.

Der Bericht zur Prüfung des Jahresabschlusses 2003 liegt zur Einsichtnahme in den Räumen der Stadtverwaltung aus.

Der Aufsichtsrat wurde von der Geschäftsführung regelmäßig und ausführlich über Lage und Entwicklung der Gesellschaft sowie über wesentliche Geschäftsvorfälle unterrichtet. Anhand dessen konnte sich der Aufsichtsrat Einblick in die laufenden Geschäfte des Unternehmens verschaffen und dadurch seine Kontroll- und Beratungspflicht erfüllen sowie sich von der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung überzeugen. Der Entlastung des Aufsichtsrats steht daher nichts im Wege.

Es wird somit um Beschlussfassung der Gesamtvorlage gebeten.